

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 42=62 (1896)

Heft: 11

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

11. H. 26. 266

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXII. Jahrgang.

Nr. 11.

Basel, 14. März.

1896.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Die Herbstmanöver des I. Armeekorps 1895. (Schluss.) — J. Feiss: Das Wehrwesen der Schweiz. — Eidgenossenschaft: Ernennungen. Wahl eines Kanzlisten. Todesfall. — Ausland: Deutschland: † Admiral Albrecht von Stosch. — Österreich: † Vizeadmiral Anton Freiherr v. Wiplinger.

Die Herbstmanöver des I. Armeekorps 1895.

IX.

Schluss. Rückblicke.

Das letzte oder eigentliche Korpsmanöver hätte sehr befriedigend ausfallen können, wenn die Durchführung desselben eine dem ursprünglichen Plane entsprechende gewesen wäre. Da würde eine halbe Division (David) nebst Artillerie in der Front der feindlichen Stellung demonstriert, 1 1/2 Division mit dem Rest der Artillerie aber den Hauptangriff auf linken Flügel und linke Flanke des Gegners gemacht haben. Wie wir wissen, hat die zu früh ausgeschiedene Brigade Sarasin mehr wieder der I. Halb-Division sich angeschlossen und in ein Frontalgefecht verwickelt; die Brigade Boy de la Tour wegen Terrainschwierigkeiten in der Gegend von Fey Gegenbefehl erhalten, so dass von der vorgesehenen Hauptangriffstruppe nur die Brigade Secretan vor Sugnens disponibel blieb, als es Zeit war abzuschliessen.

Dieses Manöver damit verlassend und nun zu unsern allgemeinen rekapitulierenden Bemerkungen übergehend, wollen wir letztere damit beginnen, dass wir fragen, ob eine so ausgewählte, befestigte, mit Positionsartillerie armierte, voraus bekannte Stellung für den markierten Gegner den ganzen Gang der Manöver nicht doch etwas zu sehr beeinflusse und ob das Gleiche nicht auch vom Revue-Platze gelte? Die einzige, taktisch und strategisch motivierte Rücksicht, die man bei Wahl der letzten Stellung und Revue-Gegend eigentlich nehmen dürfte, wäre diejenige, auf möglichst rasche und bequeme Dezentrierung

und Entlassung der Truppen, und diese kann man um so eher nehmen, als in der Regel ein grosser Strassen- und Eisenbahnknotenpunkt auch ein mehr oder weniger bedeutender strategischer Punkt ist und in seiner Nähe auch irgend eine Stellung oder einen wichtigen Abschnitt hat. Was Inspektion und Defilieren betrifft, so könnte der Inspektor allenfalls die Divisionen successive, am einen oder andern Tage, wenn sie gerade in einer grossen Kolonne vormarschieren, an sich vorbeimarschieren lassen, ohne Truppeneinteilung und Marschordnung zu alterieren.

Möge dies in Zukunft so oder anders gehalten werden, den Wunsch möchten wir aufrecht halten, dass man nicht gerade mit dem Rencontre-Gefecht als dem schwersten, das an die Führung und Aufklärung die grössten Anforderungen stellt, den Reigen der grossen Manöver eröffne, sondern dieses auf den Schluss versparte, falls man nicht vorzieht, den Detachements- und Divisionsführern überhaupt statt einem mehr oder weniger genau formulierten Auftrag, nicht einmal eine bestimmte Absicht vorzuschreiben, sondern nur eine Situation zu markieren und es ihnen dann zu überlassen, ob und wie sie jetzt ihre Aufgabe, offensiv oder defensiv lösen wollen. Wenn Auffassung und Absicht der Detachements- und Divisionskommandanten um 7 Uhr abends dem Übungsleiter bekannt sind, wird er immer noch nach Wunsch, eventuell durch Eingreifen von Flaggenbataillonen und -Batterien oder supponierter Verstärkungen ein lehrreiches Gefecht herbeiführen können und jeder Gegner hätte dann doch einen eigenen Entschluss fassen können. Dann liesse es sich vielleicht auch probieren, wie es gieng, wenn Detachements- und

